

### **38. Übersendung rechtskräftiger Entscheidungen an die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer**

(BMittBl. 1946 Nr. 8 S. 31)

Die Kammern werden hiermit angewiesen, rechtskräftige Entscheidungen, soweit sie nachstehende Personengruppen betreffen, an die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer zu übersenden. Die Begründung der Entscheidung braucht nicht beigefügt zu werden. Bestehen Zweifel, ob die Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer zuständig ist, so hat die Übersendung des Spruchs an die Industrie- und Handelskammer gegebenenfalls zur Weiterleitung zu erfolgen.

Diese Verfügung gilt für:

1. die Inhaber und Beteiligten von gewerblichen Betrieben einschließlich Handwerksbetrieben;
2. die Mitglieder der Aufsichtsorgane gewerblicher Betriebe (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat usw.);
3. die Mitglieder der geschäftlichen Leitung von Betrieben (Vorstandsmitglieder, Direktoren, Prokuristen, Geschäftsführer usw.).

München, den 2. Oktober 1946

### **39. Vierzehnte Durchführungsverordnung über die Eintragung der Einreihung des Betroffenen und der von ihm verwirkten Sühnemaßnahmen in seinem Personalausweis**

(BMittBl. 1946 Nr. 9 S. 34, 1947 Nr. 3/4 S. 13, 1947 Nr. 7/8/9 S. 33)

§ 1. Der Öffentliche Kläger hat gemäß der 2. Durchführungsverordnung<sup>1</sup> § 3 dem Melderegister des Wohnsitzes des Betroffenen eine mit Rechtskraftvermerk versehene, beglaubigte Ausfertigung des Spruches unter Benutzung des Gruppenregisterformulars mitzuteilen, ebenso eine mit Rechtskraftvermerk versehene Ausfertigung eines Einstellungsbeschlusses und die Liste der Nichtbetroffenen. Der Eingang

ist von der Meldebehörde zu den Akten des Öffentlichen Klägers zu bestätigen.

1. AV 7.

§ 2. Die Meldebehörde hat den Inhalt dieser Mitteilung unabgekürzt auf Seite 4 der Kennkarte von Hauptschuldigen, Belasteten und Minderbelasteten einzutragen<sup>1</sup> und mit Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen.<sup>2</sup>

1. Vgl. auch AV 7 § 4.

2. Vgl. auch unten § 3 Anm. 1.

§ 3. Daneben sind die Fächer 1–15 auf Seite 4 der Kennkarte nach folgendem Schema zu lochen:

Fach Nr. 1: Hauptschuldiger, unterliegt allen Sühnmaßnahmen des Art. 15.

Fach Nr. 2: Belasteter, unterliegt den Sühnmaßnahmen des Art. 16.

Es ist entweder Einweisung in ein Arbeitslager oder die Heranziehung zu Sonderarbeiten möglich.

Fach Nr. 3: Minderbelasteter (Bewährungsgruppe), unterliegt den Sühnmaßnahmen des Art. 17 I–V. Sühnmaßnahmen des Art. 17 VI können verhängt sein.

Fach Nr. 4: Dieses Fach wird nicht gelocht.<sup>1</sup>

Fach Nr. 5: Dieses Fach ist nicht zu lochen.<sup>1</sup>

Fach Nr. 6: Einweisung in ein Arbeitslager.

Fach Nr. 7: Heranziehung zu Sonderarbeiten.

Fach Nr. 8: Darf nur in gewöhnlicher Arbeit (Artikel 63) tätig sein.

Fach Nr. 9: Unfähigkeit der Bekleidung eines öffentlichen Amtes, Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts, des Rechts der politischen Betätigung und der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, einer Gewerkschaft oder einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung.

Fach Nr. 10: Wohn- und Aufenthaltsbeschränkungen.

Fach Nr. 11: Verlust aller Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen sowie des Rechts, einen Kraftwagen zu halten.

Fach Nr. 12: Verbot als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunkkommentator tätig zu sein.

**Fach Nr. 13:** Beteiligungssperre und Bestellung eines Treuhänders für die Dauer der Bewährungsfrist.

**Fach Nr. 14:** Beschränkung in der Ausübung eines freien Berufes und Verbot der Ausbildung von Lehrlingen.

**Fach Nr. 15:** Verbot der Fortführung eines Unternehmens, Verpflichtung zur Veräußerung einer Beteiligung, Erhöhung der Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher oder sonstiger Erzeugnisse und Auferlegung besonderer Dienstleistungen.

1. Da bei diesen Personen keine Eintragung erfolgt (s. oben § 2), muß zum Nachweis der amtlichen Lochung am Rande des in Fach 5 angebrachten Loches das Dienstsiegel beigedrückt werden (vgl. auch Verf. v. 7. 3. 1947, Hess. Amtsbl. Nr. 8 S. 32).

§ 4. Die Kennkarte einer Person, die als Hauptschuldiger eingereiht ist, ist in Fach 1, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 zu lochen.

§ 5. Die Kennkarte einer Person, die als Belasteter eingereiht ist, ist in Fach 2, 6 oder 7, 8, 9, 10, 11 und 12 zu lochen.

§ 6. Die Kennkarte einer Person, die als Minderbelasteter (Bewährungsgruppe) eingereiht ist, ist in Fach 3, 12 und 13 zu lochen, sie ist ferner je nach den auferlegten Sühnemaßnahmen gegebenenfalls auch in Fach 14 und 15 oder in weiteren anderen Fächern zu lochen.

§ 7. (weggefallen).

§ 8. Die Kennkarten aller Personen, die laut rechtskräftiger Spruchkammerentscheidung, Einstellungsbeschluß oder Nichtbetroffenen-Bescheid weder zu den Hauptschuldigen noch zu den Belasteten oder Minderbelasteten gehören, werden nicht gelocht. Zum Nachweis der erfolgten Überprüfung erhält die Kennkarte einen Stempel „Politisch überprüft“.

§ 9. Eine Kennkarte ist ungültig, wenn mehr als ein Fach der Fächer 1–5 gelocht ist. Wird eine Person nachträglich in eine andere Gruppe eingereiht oder werden Sühnemaßnahmen aufgehoben, so ist eine neue Kennkarte entsprechend dem letzten Stand auszustellen.

Stuttgart, den 9. Oktober 1946